



1. Januar 2024

Merkblatt

Mit Fahrzeugen durch den Schweizer Zoll

1 Autoimport durch in der Schweiz wohnhafte Privatpersonen

1.1 Grundsatz

Personen, die in der Schweiz wohnen, dürfen im Inland grundsätzlich kein ausländisch immatrikuliertes Fahrzeug verwenden. Das gilt beispielsweise auch für Autos, die Ihnen Verwandte oder Freunde aus dem Ausland vorübergehend überlassen oder ausleihen.

Sonderregelungen bestehen für gelegentlich im Ausland privat gemietete Fahrzeuge und für ausländische Firmenfahrzeuge. In jedem Fall ist eine Zollanmeldung erforderlich.

1.2 Zollanmeldung

Unverzollte Fahrzeuge sind beim Grenzübertritt unverzüglich und unaufgefordert zur Zollbehandlung anzumelden (Selbstanmeldeprinzip). Je nachdem aus welchem Grund das Fahrzeug eingeführt wird, kann die Zollstelle eine vorübergehende Einfuhr bewilligen. Soll jedoch das Fahrzeug definitiv verzollt werden, sind nachfolgende Bedingungen zu berücksichtigen.

1.3 Automobil- und Mehrwertsteuer

Der Import von Autos und gewissen Lieferwagen / Kleinbussen unterliegt der Automobilsteuer. Der Steuersatz beträgt 4% des Fahrzeugwerts.

Die Mehrwertsteuer berechnet sich vom Fahrzeugwert (einschliesslich Automobilsteuer) und wird zum Normalansatz erhoben.

1.4 Dokumente

Bei der Anmeldung legen Sie bitte folgende Dokumente vor:

- Elektronische Zollanmeldung e-dec
- Rechnung und/oder Kaufvertrag
- Fahrzeugausweis, Zulassungsschein (auch, falls bereits annulliert)
- Reisepass oder Identitätskarte

1.5 Öffnungszeiten der Zollstellen

Bitte beachten Sie für die Zollanmeldung (Fahrzeugverzollung) die Öffnungszeiten der Zollstellen.

Anmeldungen sind von Montag bis Freitag möglich, einige Zollstellen haben zusätzlich am Samstagvormittag geöffnet. Die detaillierten Öffnungszeiten finden Sie unter bazg.admin.ch > Kontakt > Grenzübergänge, Zollstellen, Öffnungszeiten

1.6 CO²-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen

Überschreitet ein Personen- oder Lieferwagen eine bestimmte CO₂-Zielvorgabe, ist vor der Erstzulassung eine Sanktion zu bezahlen¹. Diese Sanktion wird nicht bei der Einfuhrverzollung erhoben, sondern nachträglich durch das Bundesamt für Energie (BFE). Um den Prozess zu starten, müssen beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) die notwendigen Importdaten eingegeben werden.

Weitere Infos unter: astra.admin.ch.

1.7 Zulassung in der Schweiz

Für die Zulassung in der Schweiz müssen die Fahrzeuge die technischen Anforderungen erfüllen. Eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung erleichtert die Inverkehrsetzung ohne Lärm- und Abgastest. Antworten zur Zulassung von Fahrzeugen in der Schweiz liefern Ihnen die kantonalen Strassenverkehrsämter: asa.ch.

2 Im Ausland wohnhafte Privatpersonen mit ihrem Auto

2.1 Zollanmeldung

Touristen aus dem Ausland können mit ihrem Auto die Grenze passieren, ohne dieses formell anzumelden, sofern sie das Fahrzeug ausschliesslich zum eigenen Gebrauch benützen. Wird das Fahrzeug zu einem anderen Zweck verwendet (z.B. Verkauf), ist dieses beim Grenzübertritt unverzüglich und unaufgefordert zur Zollbehandlung anzumelden (Selbstanmeldeprinzip).

Ausländische Arbeitnehmende, Studierende und Stagiaires können mit einer Zollbewilligung (Formular 15.30) ihr unverzolltes Fahrzeug während zwei Jahren in der Schweiz benutzen. Die Bewilligung ist unter bestimmten Voraussetzungen verlängerbar.

Wer sein Fahrzeug nicht zur vorgeschriebenen Zollbehandlung anmeldet, macht sich strafbar.

2.2 Umzug in die Schweiz

Das Fahrzeug von Zuziehenden kann beim Umzug in die Schweiz abgabenfrei als Übersiedlungsgut zugelassen werden. Einzige Voraussetzungen dazu sind, dass die zuziehende Person das Fahrzeug vor der Wohnsitzverlegung mindestens sechs Monate im Ausland verwendet hat und beabsichtigt, das Fahrzeug in der Schweiz weiter zu verwenden.

Wurde das Fahrzeug weniger als sechs Monate im Ausland verwendet, kann das Fahrzeug mit einer Zollbewilligung (Formular 15.30) während maximal zwei Jahren ab dem ersten Einreisetag in der Schweiz unverzollt benutzt werden. Nach Ablauf der zweijährigen Frist muss das Fahrzeug entweder verzollt (Abgabenerhebung: Automobil- und Mehrwertsteuer) oder wieder ausgeführt werden.

¹ Ausgenommen sind Fahrzeuge, die vor mehr als 12 Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen worden sind. Auch ausgenommen sind Fahrzeuge, die vor mehr als 6 Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen worden sind und einen Kilometerstand von über 5000 km haben.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für Fahrzeuge von zurückkehrenden Personen, die sich mindestens ein Jahr im Ausland aufgehalten haben, ohne dabei ihren inländischen Wohnsitz aufzugeben.

Informationen zur Zollveranlagung von Fahrzeugen sowie zu Sonderfällen finden Sie im Internet unter bazg.admin.ch > Information Private > Strassen- und Wasserfahrzeuge.

2.3 Umtauschpflicht für ausländische Fahrzeugausweise, Kontrollschilder und Führerausweise

Fahrzeuge mit ausländischen Kontrollschildern sind in der Regel spätestens nach einem Jahr mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern zu versehen.

Einen schweizerischen Führerausweis benötigen alle,

- die seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnen und sich währenddessen nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben.
- die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeuge der Führerausweiskategorie C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 führen oder zum berufsmässigen Personenverkehr eine Bewilligung bedürfen.
- deren ausländischer Führerausweis abgelaufen ist.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen die kantonalen Strassenverkehrsämter: asa.ch.

3 Autobahnvignette

Für die Nutzung der Schweizer Autobahnen und Autostrassen muss eine jährliche Abgabe bezahlt werden. Sie wird in Form der Autobahnvignette erhoben, deren Verkaufspreis 40 Schweizerfranken beträgt und deren Gültigkeit für die Zeit vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Januar des Folgejahres dauert. Abgabepflichtig sind alle im Inland oder Ausland immatrikulierten Motorfahrzeuge und Anhänger, welche nicht der Schwerverkehrsabgabe unterliegen.

Sie ist als Klebevignette oder in elektronischer Form (E-Vignette) erhältlich. Während die Klebevignette an das Fahrzeug gebunden ist, ist die E-Vignette mit dem Kontrollschild verknüpft. Es wird empfohlen, die E-Vignette durch die Registrierung des Kontrollschildes im Webshop des BAZG (e-vignette.ch) zu erwerben.

Detaillierte Informationen sind unter vignette.ch zu finden.

4 Kontakt

Auskunftszentrale Zoll

Tel. +41 58 467 15 15

zollauskunft.admin.ch

Montag bis Freitag

08.00 – 11.30 und 13.30 – 17.00 Uhr

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient lediglich einer allgemeinen Information. Es kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.